



Amtssigniert. SID2020091111613  
Informationen unter: [amtssignatur.tirol.gv.at](http://amtssignatur.tirol.gv.at)

Amt der Tiroler Landesregierung

**Verfassungsdienst**

**Dr. Reinhard Biechl**

Telefon 0512/508-2213

Fax 0512/508-742205

[verfassungsdienst@tirol.gv.at](mailto:verfassungsdienst@tirol.gv.at)

An das  
Bundesministerium für  
Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,  
Innovation und Technologie

p.a. [e1@bmk.gv.at](mailto:e1@bmk.gv.at)

---

## **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Eisenbahngesetz 1957 und das Unfalluntersuchungsgesetz geändert werden; Stellungnahme**

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

VD-884/433-2020

Innsbruck, 29.09.2020

Zu GZ 2020-0.550.379 vom 3. September 2020

Zum übersandten Entwurf einer Novelle zum Eisenbahngesetz 1957 und zum Unfalluntersuchungsgesetz wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Art. 1 (Änderung des Eisenbahngesetzes 1957):

Zu Z 20 (§ 36 Abs. 1 Z 4):

Aus Sicht der Vollzugspraxis ist unklar, anhand welcher Unterlagen oder dargestellter Zukunftsszenarien die Abtragung zu genehmigen bzw. zu untersagen sein wird. Zudem wird zur Gewährleistung eines österreichweit einheitlichen Vollzugs eine entsprechende Ergänzung der Verordnung genehmigungsfreier Eisenbahn-Vorhaben, BGBl. II Nr. 425/2009, als erforderlich angesehen.

Zu Z 27 (§§ 48, 48a und 49):

a) Die Begründung von Behördenzuständigkeiten bei nicht-öffentlichen Eisenbahnübergängen wird zur Kenntnis genommen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass aufgrund der großen Anzahl an solchen Eisenbahnübergängen in Tirol mit vielen Verfahren zu rechnen sein wird, die Mehrkosten (zusätzlicher Personal- und Sachaufwand) nach sich ziehen, die jedoch seitens des Landes nicht konkret abschätzbar sind. Diese Mehrkosten sind in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung nicht dargestellt. Es wird davon ausgegangen, dass diese vom Bund zu ersetzen sind.

b) Unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (siehe Erkenntnis vom 26. Februar 2020, G179/2019 ua), der in Abweichung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes klarstellt, dass dem massiv betroffenen Träger der Straßenbaulast im Sicherungsverfahren nun doch (neben dem Eisenbahnunternehmen und dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat) Parteistellung zukommt, sollte im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit – wie schon bei den

Bauverfahren nach § 31e – bereits im Gesetz die Parteistellung, insbesondere des Trägers der Straßenbaulast, *expressis verbis* geregelt werden.

c) Nach § 48 Abs. 2 soll die Eisenbahnbehörde künftig im Verfahren über die im Einzelfall zur Anwendung kommende Sicherung von Eisenbahnkreuzungen auch über die aus Sicherheitsgründen anzuordnenden Beschränkungen für den Straßenverkehr entscheiden. Die Erläuterungen führen dazu aus, dass bisher im Eisenbahnkreuzungssicherungsverfahren eine für die Sicherung maßgebliche Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Straße durch einen an das Eisenbahnunternehmen gerichteten Bescheid angeordnet worden sei. Da die Bescheidwirkung jedoch nicht über den Bescheidadressaten hinausgehe, würden Anordnungen für die die Straßenbenutzer hinkünftig, analog zur Vorgangsweise im Straßenverkehrsrecht, in Verordnungsform erlassen und weiterhin mit Straßenverkehrszeichen kundgemacht.

Gegen diese Bestimmung bestehen Bedenken:

Die Anordnung von Verkehrsregelungen an Straßen mit öffentlichem Verkehr sind als Angelegenheiten der Straßenpolizei der Straßenverkehrsordnung vorbehalten, die nach Art. 11 Abs. 1 Z 4 B-VG hinsichtlich Gesetzgebung Bundessache und hinsichtlich Vollziehung Landessache sind. Die im Entwurf vorliegende Bestimmung bewirkt eine Kompetenzverschiebung zugunsten des Bundes (Eisenbahnwesen in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache nach Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG) und demzufolge einen Eingriff in die Vollzugskompetenz der Länder, was jedoch abgelehnt wird.

Dessen ungeachtet wären allfällige Übertretungen von Anordnungen (etwa von Geschwindigkeitsbeschränkungen), die in einer aufgrund des § 48 Abs. 2 zweiter Satz erlassenen Verordnung einer Eisenbahnbehörde getroffen werden, weder nach dem Eisenbahngesetz (§ 224 bezieht sich explizit nur auf Zuwiderhandlungen in Bezug auf § 47c und § 49 [richtig wohl: § 48]) noch nach der StVO 1960 derzeit strafbar.

Zudem kann es, abhängig von den konkreten örtlichen Gegebenheiten, in der Praxis unter Umständen zu Überschneidungen von der Eisenbahnbehörde und von der Straßenpolizeibehörde zu treffenden Anordnungen kommen, was vermieden werden muss.

In Tirol wird im Übrigen auch kein Handlungsbedarf zur Einräumung einer Verordnungskompetenz der Eisenbahnbehörde gesehen, da in der Praxis im Eisenbahnkreuzungssicherungsbescheid bloß die Empfehlung einer aus Sicherheitsgründen anzuordnenden Beschränkung für den Straßenverkehr aufgenommen wird, die sodann in einem nachfolgenden straßenpolizeilichen Verfahren umgesetzt wird. Diese Vorgangsweise hat sich bisher bewährt und werden dadurch auch die Regelungsbereiche nach dem Eisenbahngesetz (Sicherung der Eisenbahnkreuzung mit dem Eisenbahnunternehmen als Adressaten) und nach der Straßenverkehrsordnung 1960 (allgemeine Anordnungen an Straßenbenutzer) klar und kompetenzrechtlich sauber getrennt.

d) Im Zusammenhang mit § 48 Abs. 4 wird darauf hingewiesen, dass im § 50 Abs. 1 (Bildverarbeitende technische Einrichtungen) die do. Verweisung auf § 49 Abs. 3 durch die Verweisung auf § 48 Abs. 4 zu ersetzen wäre.

Zu Z 45 (§ 224, ehemals § 162):

Diese Bestimmung bedarf einer weitergehenden Anpassung, als etwa in den Abs. 1 und 6 nach wie vor auf eine Verordnung auf Grundlage des § 49 anstelle des nunmehrigen § 48 Abs. 4 verwiesen wird.

Anknüpfend an die im § 48 Abs. 5 neu eingeführte Anordnungsbefugnis einer Rotlichtüberwachung durch die im Sicherungsverfahren zuständige Eisenbahnbehörde wird darauf hingewiesen, dass eine dazu korrespondierende Strafbestimmung (Zuweisung der Straf gelder) fehlt. So wird im letzten Satz des Abs. 6

lediglich auf § 50, nicht jedoch auf § 48 Abs. 5, der ebenso in den Klammerausdruck aufgenommen werden sollte, verwiesen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Forster

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An

die Abteilungen

Verkehrs- und Seilbahnrecht zu Zl. VSR-EisbG-Nov/34-2020 25. Sept. 2020

Gemeinden

die Sachgebiete

Verkehrsplanung

Straßenerhaltung zu Zl. VuS-0-115/327-2020 vom 23. Sept. 2020

---

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.